

<b>Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	3
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Grundbuch - Eigentumsübertragungs- bzw. Auflassungsvormerkung</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße

Amtsgericht Schöneberg

## Anschrift

Ringstraße 9  
12203 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 90186 - 0

Fax: (030) 90186 - 402

E-Mail: [Poststelle@ag-sb.berlin.de](mailto:Poststelle@ag-sb.berlin.de)

## Barrierefreie Zugänge



Der Zugang für Rollstuhlfahrer befindet sich an der Tordurchfahrt der linken Gebäudeseite der Ringstraße. Bitte dortige Klingel benutzen, Sie werden unverzüglich abgeholt.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 9:00 - 13:00

Dienstag: 9:00 - 13:00

Mittwoch: 9:00 - 13:00

**ACHTUNG:** Aus organisatorischen Gründen bleibt das Nachlassgericht, wie auch das Grundbuchamt jeden Mittwoch für Publikumsverkehr geschlossen. Auch die telefonische Erreichbarkeit ist hiervon betroffen.

Die Grundbuch-Einsichtenstelle ist jedoch weiterhin während der normalen Öffnungszeiten erreichbar.

Donnerstag: 9:00 - 13:00

Freitag: 9:00 - 13:00

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlstelle im Hause ausschließlich Mo - Fr von 9:00 - 13:00 Uhr geöffnet hat.

Ab dem 19.04.2022 bleibt aus organisatorischen Gründen das Nachlassgericht, wie auch das Grundbuchamt jeden Mittwoch für Publikumsverkehr geschlossen. Auch die telefonische Erreichbarkeit ist hiervon betroffen.

Die Grundbuch-Einsichtenstelle ist jedoch weiterhin während der normalen Öffnungszeiten erreichbar.

## Verkehrsanbindungen

### S-Bahn

Lichterfelde West: S1

### Bus

Bäkestraße: M85, 285

## Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

# Grundbuch - Eigentumsübertragungs- bzw. Auflassungsvormerkung

Zwischen Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts (z.B. des Grundstückskauf- oder -schenkungsvertrages) und der Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch liegt oft ein langer Zeitraum. Zum Schutz der erwerbenden Personen vor vertragswidrigen Handlungen kann eine Eigentumsübertragungs- bzw. Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen werden.

## Voraussetzungen

- **Antrag**  
Das Grundbuchverfahren ist ein Antragsverfahren.
- **Voreintragung**  
Die das Grundstück übertragende Person muss als Eigentümer oder Eigentümerin im Grundbuch eingetragen sein.  
Ausnahme: Die übertragende Person ist der Erbe oder die Erbin.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag**  
In der Regel stellt der bevollmächtigte Notar oder die bevollmächtigte Notarin den Eintragungsantrag.
- **Bewilligungserklärung**  
Die Eintragung muss der Eigentümer oder die Eigentümerin ausdrücklich bewilligen. Diese Bewilligungserklärung wird von einem Notar oder einer Notarin beurkundet.
- **Sonstige Nachweise**  
Vertretungsnachweise (z.B. Eigentümervollmacht, Handelsregisterauszug),  
Nachweise zur Rechtsnachfolge (z.B. Erbschein, notarielles Testament).

## Gebühren

Es fällt eine halbe Gebühr nach dem Wert des Grundstücks (z.B. Kaufpreis) an § 34 GNotKG (Anlage 1 KV 14150 GNotKG). Die Höhe ergibt sich aus § 34 GNotKG (Anlage 2 Tabelle B).

## Rechtsgrundlagen

- **§ 13 GBO**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/\\_13.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_13.html))
- **§ 19 GBO**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/\\_19.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_19.html))
- **§ 29 GBO**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/\\_29.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html))
- **§ 39 GBO**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/\\_39.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_39.html))
- **§ 40 GBO**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/\\_40.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_40.html))
- **§ 883 BGB**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_883.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_883.html))

- **§ 34 Anlage 1 GNotkG**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html))
- **§ 34 Anlage 2 GNotkG**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html))

## **Hinweise zur Zuständigkeit**

Zuständig ist ausschließlich das Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch geführt wird. Über den folgenden Link können Sie das zuständige Grundbuchamt ermitteln.  
[https://www.berlin.de/gerichte/\\_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf](https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf)